

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

N^o 133.

Donnerstag

den 11. Juni

1857.



Im Verlage Bosscher Erben.

Redacteur C. C. Müller.

Bossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 11. Juni.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem General-Post-Direktor Schmückert zu Berlin den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub und dem Kaiserlich österreichischen Obersten und General-Consul in Belgrad, Radosavljevic Ritter von Polovina, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse, so wie dem Kuchenbäcker Johann Carl Schütz zu Schroda im Regierungsbezirk Posen das Allgemeine Ehrenzeichen, und dem Unteroffizier Wilhelm Bruckmann im 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben (Gesetz-Sammlung für 1841 S. 385.) in der zehnten Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März d. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

- 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu erteilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
- 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu erteilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jedem, welcher denselben ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen u. sein Bewenden behält.

so bringen Wir diese, unter sämtlichen deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. Simonß. von Raumer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischer Werthzeichen gegen preussisches oder anderes im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbot nicht.

§. 2. Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§. 1.) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbot entgegen, ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft.

Dasselbe kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simonß.
von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh.
von Manteuffel II.

Für den Kriegs-Minister: von Hann.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Inspecteur der 1sten Artillerie-Inspection, von Puttkammer, ist nach Stettin und der Geheime Rabinetsrath Illaire von Potsdam nach Marienbad abgegangen.

Bekanntmachung.

Bei der am 8. d. Mts. abgehaltenen Wahl eines Mitgliedes der Stadtvorordneten-Versammlung ist in der III. Wahl-Abtheilung des 29. Wahlbezirks der Herr Kaufmann und Schemmelen-Fabrikant Voigt, Neue Königsstraße 39, wohnhaft, mit Stimmenmehrheit gewählt worden. Dies wird in Gemäßheit des §. 27. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, 10. Juni 1857.

Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt.